

FR_GERICHTE 101 2014 100 vom 30. Dezember 2014

FR Kantonsgericht, 2014-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2014_100

FR: FR_GERICHTE 101 2014 100 du 30 décembre 2014

IT: FR_GERICHTE 101 2014 100 del 30 dicembre 2014

Regeste

Entscheid des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Im Streit steht die Höhe des vom Friedensgericht festgesetzten Honorars des Erbenvertreters. a) Auf Begehren eines Miterben kann die zuständige Behörde gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen. Es handelt sich dabei um eine Anordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Bezeichnung der zuständigen Behörden obliegt den Kantonen, die entweder eine gerichtliche Behörde oder eine Verwaltungsbehörde als zuständig bezeichnen können, wo das Gesetz – wie in Art. 602 Abs. 3 ZGB – nur von einer zuständigen Behörde und nicht ausdrücklich entweder vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde spricht (vgl. Art. 54 SchlT ZGB). Ist der Kanton in der Bezeichnung der zuständigen Behörde aber frei, regelt er auch das Verfahrensrecht. Soweit er dabei die Schweizerische Zivilprozessordnung für anwendbar erklärt, stellen deren Bestimmungen nicht Bundesrecht, sondern kantonales Recht dar. Die Bestellung einer Erbenvertretung im Sinne von Art. 602 Abs. 3 ZGB ist nach Rechtsprechung und Lehre eine vorsorgliche Massnahme (vgl. zum Ganzen BGer 5A_241/2014 vom 28. Mai 2014, E. 1.2 mit zahlreichen Hinweisen; PICENONI, Der Erbenvertreter nach Art. 602 Abs. 3 ZGB, Diss. Zürich 2004). Die Kosten des Erbenvertreters gehen solidarisch zulasten der Erbengemeinschaft (zit. BGer 5A_241/2014, E. 2.2 f.). Gemäss Art. 195 aEGZGB ist im Kanton Freiburg das Friedensgericht zuständig, um für die Erbengemeinschaft eine Vertretung zu bestellen. Anwendbar ist mangels anderer kantonaler Bestimmungen die ZPO (Art. 6 Abs. 1 und Ingress aEGZGB, Art. 1 lit. b ZPO). Die ernennende Behörde ist zugleich Aufsichtsbehörde über den Erbenvertreter. Als solche holt sie vom Erbenvertreter einen Schlussbericht inkl. Rechnungsablegung ein und entscheidet über dessen Honorar. Rechenschaftspflicht und Haftung richten sich nach Auftragsrecht (PICENONI, a.a.O., S. 49 ff., 106 ff., 137; BSK ZGB-SCHAUFELBERGER, Art. 602 N 47 ff.; BK ZGB-TUOR/PICENONI, 2. Aufl., Bern 1964, Art. 602 N 59 ff.; BLOCH, Zur Frage der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung über die Entschädigungsansprüche eines Willensvollstreckers und eines amtlichen Erbschaftsverwalters, SJZ 57 [1961] S. 245 f.). Gemäss der kantonalen Rechtsprechung wird das Honorar des Erbenvertreters vom Friedensgericht festgesetzt und steht gegen seinen Entscheid die Berufung an das Kantonsgericht offen (Kantonsgericht, in: Extraits 1990 S. 22 ff.). Einen Entscheid des Appellationshofs aus dem Jahr 2003, ein kantonales Rechtsmittel nur dann zuzulassen, wenn – wie in casu – dem Entscheid des Friedensgerichts kein Entscheid des Erbenvertreters vorangegangen ist, hat das Bundesgericht als willkürlich bezeichnet (BGer

5P.83/2003 vom 8. Juli 2003, E. 2.2). Damit bleibt es dabei, dass die Festsetzung des Honorars des Erbenvertreters durch das Friedensgericht

Kantonsgericht KG Seite 4 von 15 erfolgt und beim Kantonsgericht angefochten werden kann. Letzteres muss sich im Übrigen bereits aus Art. 75 Abs. 2 BGG ergeben. Ist die Bestellung einer Erbenvertretung eine vorsorgliche Massnahme, so gilt dies auch für deren Entlastung und die Festsetzung des Honorars. Diese unterliegt somit der entsprechenden Verfahrensart, das heisst dem summarischen Verfahren (Art. 248 Bst. d ZPO; PICENONI, a.a.O., S. 120). b) Mit Berufung anfechtbar sind laut Art. 308 ZPO insbesondere erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Abs. 1 Bst. b), in vermögensrechtlichen Angelegenheiten allerdings nur, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens 10'000 Franken beträgt (Abs. 2). Angefochten ist im vorliegenden Fall ein erstinstanzlicher Endentscheid. Der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren beläuft sich auf Fr. 49'412.70 (Art. 91 Abs. 1 ZPO); er ist im Berufungsverfahren unverändert (vgl. REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), ZPO-Kommentar, 2. Aufl., 2013, Art. 308 N 40 mit Hinweisen). Die Berufung ist somit zulässig. c) Die Frist zur Einreichung der Berufung und der Berufungsantwort beträgt im summarischen Verfahren je zehn Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO); die Berufung ist zu begründen (Art. 312 Abs. 2 ZPO). Dabei muss sich der Berufungskläger mit den Entscheidungsgründen auseinandersetzen, ohne dass jedoch an dieses Erfordernis überspitzte Anforderungen gestellt werden dürfen. Er muss konkret aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird; die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, und die vorinstanzlichen Erwägungen, die angefochten werden, sind zu bezeichnen und die Aktenstücke zu nennen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.2; REETZ/THEILER, Art. 311 N 36, je mit weiteren Hinweisen). Der angefochtene Entscheid wurde am 11. April 2014 versandt und den Berufungsklägern am Montag, 14. April 2014, zugestellt. Ihre am 24. April 2014 eingereichte Berufung erfolgte daher fristgerecht. Die am 13. Juni 2014 eingereichte Berufungsantwort erfolgte ebenfalls fristgerecht. Gleiches gilt für die Replik und die Duplik. Zuständig ist der erste Zivilappellationshof (Art. 16 RKG) und nicht, wie von der Vorinstanz angegeben, der Erwachsenenschutzhof. Die Berufungsschrift genügt den Anforderungen an die Begründung. Als Erben und Solidarschuldner des festgesetzten Honorars sind die Berufungskläger offensichtlich zur Berufung legitimiert. Auf die Berufung ist somit einzutreten. d) Mit Berufung kann laut Art. 310 ZPO eine unrichtige Rechtsanwendung (Bst. a) oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Bst. b) geltend gemacht werden. Der Appellationshof verfügt somit über eine umfassende Kognition (vgl. REETZ/THEILER, Art. 310 N 6). Er entscheidet im summarischen Verfahren (vgl. E. 1a hiervor). Der Sachverhalt ist von Amtes wegen festzustellen (Art. 255 Bst. b ZPO). e) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 Bst. b ZPO). Der Appellationshof entscheidet gestützt auf Art. 316 Abs. 1 und 256 Abs. 1 ZPO aufgrund der Akten. Eine Verhandlung wurde nicht verlangt.

E. 2

Die Berufungskläger rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie bringen vor, sie seien zur Höhe des geltend gemachten Honorars nicht angehört worden. Insbesondere hätten sie

Kantonsgericht KG Seite 5 von 15 keine Einsicht in den Schlussbericht der Berufungsgegnerin gehabt und hätten sich deshalb kein Bild darüber machen können, ob

die Honorarforderung gerechtfertigt sei. Zudem sei der angefochtene Entscheid auch ungenügend begründet (Berufung, Ziff. IV.1 und IV.2.4, S. 7 ff.). Die Berufungsbeklagte äussert sich zu dieser Frage nicht. a) aa) Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV dient einerseits der Klärung des Sachverhaltes, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines ihn belastenden Entscheides zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können, wenn dieses geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen (BGE 135 I 187 E. 2.2; 127 I 54 E. 2b). Aus Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich ferner die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dabei muss sich die Begründung nicht mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand ausdrücklich auseinandersetzen. Es genügt vielmehr, wenn die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte genannt werden (BGE 135 III 670 E. 3.3.1; 130 II 530 E. 4.3). Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs kann im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die Kognition der Rechtsmittelinstanz nicht eingeschränkt ist und dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwächst. Die Heilung des Verfahrensmangels ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt, und sie soll die Ausnahme bleiben (BGE 126 I 68 E. 2). bb) Diese Grundsätze müssen auch bei der Festsetzung des Honorars des Erbenvertreters durch das Friedensgericht Anwendung finden (vgl. etwa Kantonsgericht, in Extraits 1990 S. 24 f.; BGER 5A_121/2012 vom 16. April 2012, E. 2 [Einsetzung des Erbenvertreters]; REUSSER, in: Geiser/Reusser (Hrsg.), Basler Kommentar Erwachsenenschutz, 2012, Art. 404 N 38, unter Hinweis auf BGER 5A_279/2009 vom 14. Juli 2009, E. 2.1 [Entschädigung des Beistandes nach Art. 404 ZGB]). Dies auch deshalb, weil die auftragsähnliche Tätigkeit des Erbenvertreters nicht zwingend anhand von festen Tarifen entschädigt wird und das Honorar nicht wie in anderen Kantonen auf Klage hin vom Zivilrichter festgesetzt wird (vgl. PICENONI, a.a.O., S. 174 mit Hinweisen). Der rechtskräftige Festsetzungsentscheid des Friedensgerichts stellt somit einen Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG dar. b) Im vorliegenden Fall wurde die Honorarnote der Berufungsbeklagten vom 11. April 2013 am 17. Oktober 2013 allen Berufungsklägern zugestellt (act. 414). Diese hatten somit bis zum Ergehen des angefochtenen Entscheids am 6. März 2014 reichlich Zeit, dazu Stellung zu nehmen, auch wenn ihnen hierzu nicht wie mehrfach gewünscht ausdrücklich Frist gesetzt wurde. Nicht zugestellt wurden ihnen hingegen aus unerfindlichen Gründen der Schlussbericht der Berufungsgegnerin, der ebenfalls vom 11. April 2013 datiert (act. 379 ff.). Ebenfalls nicht zugestellt wurde ihnen die von der Berufungsbeklagten mit Schreiben des Friedensgerichts vom 17. Oktober 2012 (act. 414) einverlangten zusätzlichen Informationen zur Mandatsführung (Eröffnungs- und Schlussbilanz, Zusammenstellung der Kontobewegungen), die ab November 2013 eingereicht wurden (act. 418 ff.). Die Berufungskläger wurden auch nicht darüber informiert, dass diese Dokumente eingegangen waren. Es ist zu bezweifeln, ob es den Berufungsklägern ohne den Schlussbericht und die zusätzlichen Informationen möglich war, substantiiert zur Honorarnote der Berufungsbeklagten Stellung zu nehmen. Zwar hatte der Rechtsbeistand des Berufungsklägers A. _____ dem Friedensgericht am

E. 7

¾ Std. à Fr. 140.- (Buchhalter), 7 ¾ Std. à Fr. 35.- (Lehrtochter), 37 ½ Std. à Fr. 110.-

E. 8

¾ Std. à Fr. 95.- (Sekretärin), das heisst total 216 ¼ Std. Die Stunden werden einzeln ausgewiesen, wobei allerdings gewisse Posten mehrere Tätigkeiten umfassen, was die Prüfung des entsprechenden Aufwandes erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Auch wenn das Mandat der Berufungsbeklagten nicht ganz einfach war, erscheint ein Honorar von fast Fr. 50'000.- bzw. ein Aufwand von über 200 Stunden für eine Erbenvertretung, die im Wesentlichen von Februar bis November 2012 dauerte und zwei Liegenschaften, vier Bankkonten sowie Aktien im Wert von insgesamt Fr. 587'000.- umfasste (act. 336, Anfangsinventar), doch aussergewöhnlich hoch. So wurde vergleichsweise dem Amtsvormund von F._____ für die Jahre 2009 und 2010 ein Honorar von Fr. 2700.- und für 2011 ein Honorar von Fr. 3050.- ausgerichtet (act. 305), auch wenn verständlich ist, dass das Honorar einer professionellen Erbenvertreterin, die sich neben der reinen Verwaltung mit z.T. heiklen juristischen Fragen befassen musste, höher ausfallen wird als jenes eines staatlichen Amtsvormundes. Der von der Berufungsbeklagten in Rechnung gestellte Aufwand ist im Folgenden gestützt auf die konkreten Rügen der Berufungskläger näher zu prüfen und davon ausgehend unter Hinweis auf die umfassende Kognition des Hofs das Honorar festzusetzen. Dabei kann es jedoch nicht darum gehen, jede einzelne Leistung im Detail zu analysieren, da der Erbenvertreter Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat und die Bestimmungen über den Auftrag nur sinngemäss und ergänzend Anwendung finden. c) Zugrunde zu legen sind folgende Überlegungen. Das Mandat der Berufungsbeklagten als Erbenvertreterin umfasste zum einen die Mitwirkung am hängigen Erbteilungsprozess, was der Natur der Sache nach auch die eigentliche Erbteilung umfasst. Dies ist an sich unbestritten und ergibt sich schon daraus, dass der Erbenvertreterin Parteistellung zuerkannt worden war; die Berufungskläger bringen indes vor, sie hätten die Berufungsbeklagte mehrmals darauf hingewiesen, dass die Erben vor dem Abschluss einer Teilungsvereinbarung stünden, und sie gebeten, in diesem Zusammenhang keine speziellen Vorbereitungs-handlungen vorzunehmen (Berufungsbeilagen 7 und 8). Dem ist Rechnung zu tragen. Entgegen der Meinung der Berufungskläger umfasst das Mandat der Berufungsbeklagten allerdings auch die Verwaltung der Erbschaft, das heisst der Liegenschaften, des Barvermögens und der Aktien. Dies ergibt sich offensichtlich aus dem Ernennungsbeschluss (der auch Erbgangsschulden erwähnt) und aus Sinn und Zweck des Instituts der Erbenvertretung als vorsorgliche Massnahme. Die Liegenschaft in G._____ befand sich offenbar in schlechtem Zustand, was einen gewissen Aufwand mit sich brachte, und die Aktien mussten verkauft werden, während nicht ersichtlich ist, dass die Verwaltung der Liegenschaft in H._____ und der Bankkonten einen besonderen Aufwand mit sich gebracht hätte. Schliesslich bringt die Berufungsbeklagte vor, es habe ein Inventar erstellt und ein Safe geleert werden müssen. Darauf wird im Folgenden einzugehen sein. Ebenfalls ist offensichtlich, dass steuerliche Belange zu erledigen waren. aa) Die Berufungskläger monieren, die Berufungsbeklagte habe (zu Beginn des Mandats) rechtliche Abklärungen zu ihrer Stellung als Erbenvertreterin, insbesondere im Erbschaftsprozess, getätigt, obwohl ihr mitgeteilt worden war, dass ein Vergleich unter den Erben absehbar sei. Zudem sollte sie als Erbenvertreterin über ihre Kompetenzen Bescheid wissen (Berufung und Replik, Ziff. 2.3). Die Berufungsbeklagte entgegnet, die Rechtslage sei nicht so klar gewesen wie im Nachhinein von den Berufungsklägern dargestellt, und die von diesen genannten Honorarposten umfassten auch andere Leistungen.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 15 Die Berufungsbeklagte wurde insbesondere deshalb als Erbenvertreterin eingesetzt, weil die Erben seit Jahren zerstritten waren und ein Erbteilungsprozess hängig war. Entgegen der Darlegung der Berufungskläger war nicht von Anfang an klar, dass es im Erbteilungsprozess zu einer gütlichen Einigung kommen werde (vgl. z.B. Berufungsantwortbeilage 3 vom 30. Januar 2012). Zwar lässt sich dem Protokoll des Zivilgerichts vom 7. Juni 2011 entnehmen, dass Vergleichsgespräche aufgenommen worden waren. Diese wurden jedoch durch den Tod von F. _____ jäh gestoppt, und die Berufungsbeklagte wurde als Erbenvertreterin ernannt. Diese ersuchte das Zivilgericht mit Schreiben vom 26. April bzw. 8. Mai 2012, vorfrageweise ihre Parteistellung im hängigen Prozess zu prüfen. Diese Parteistellung war keineswegs klar, wurde sie doch von zwei (anwaltlich vertretenen) Erben ausdrücklich bestritten (vgl. Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 20. Juni 2012). Aus den von den Berufungsklägern eingereichten Akten ergeben sich erst ab Oktober 2012 klare Hinweise darauf, dass sich unter den Erben eine Einigung abzeichnete (Berufungsbeilagen 7 f., vgl. auch Berufungsantwortbeilagen 1 f.). Es gehörte deshalb offensichtlich zu den Pflichten der Erbenvertreterin, sich über die Sach- und Rechtslage ein Bild zu machen. Allerdings erscheint der zu Beginn des Mandats im Zusammenhang mit der Mandatsübernahme und der Abklärung der Rechtslage betriebene Aufwand übertrieben. Allein in den Monaten Januar und Februar 2012 werden für Arbeiten im Zusammenhang mit der Mandatsübernahme und der Prüfung der Rechtslage (exkl. Steuerfragen) 18 $\frac{3}{4}$ Std. in Rechnung gestellt. In Anbetracht dessen, dass die Erbenvertreterin eine professionelle Treuhandfirma ist, die ein solches Mandat sicher nicht zum ersten Mal übernimmt, dass in der Folge zahlreiche weitere Stunden im Zusammenhang mit der Mandatsübernahme und der Abklärung der Rechtslage anfielen (z.B. 5. März 2012: 2 $\frac{1}{4}$ Std., 13. Und 15. März 2012: 9 Std., 26. April 2012: 5 $\frac{3}{4}$ Std.), muss dieser Aufwand zu Beginn des Mandats (Januar/Februar 2012) als unverhältnismässig bezeichnet werden. Er ist um 10 Std. (à Fr. 250.-) zu kürzen, d.h. total um Fr. 2500.-. In der Folge hat sich die Berufungsbeklagte mit Ausnahme von Abklärungen am 26. April 2012 (5 $\frac{3}{4}$ Std., zusammen mit weiteren Leistungen) entgegen der Behauptung der Berufungskläger nicht mehr mit der rechtlichen Stellung der Erbenvertreterin im Prozess befasst. Am 9. November 2012 teilte Rechtsanwalt Perler der Berufungsbeklagten im Namen der Erben per E-Mail mit, die Parteien hätten sich soeben geeinigt, und beauftragte sie, den Verkauf der Aktien I. _____ zu veranlassen, den Safe zu kündigen (falls noch nicht erfolgt), die detaillierte Kostenliste zu erstellen und abgesehen vom Verkauf der Aktien ohne ausdrücklichen Auftrag keine Tätigkeiten mehr auszuführen (Berufungsantwortbeilage 1). Trotzdem wurden in der Folge noch zahlreiche Stunden fakturiert, so beispielsweise allein am

E. 9

November 2012 im Zusammenhang mit den E-Mail-Nachrichten von Rechtsanwalt Perler 5 Std., am 12. November 2012 2 $\frac{1}{2}$ Std. für ein Schreiben an das Friedensgericht, in dem um einen Kostenvorschuss ersucht wurde (act. 354) – dies obwohl die Berufungsbeklagte soeben aufgefordert worden war, ihre detaillierte Honorarnote zu erstellen, da der Fall vor dem Abschluss stehe. Dieses Schreiben war offensichtlich unnötig. In der Folge wurden bis April 2013 noch weitere 20 $\frac{3}{4}$ Std. fakturiert (ohne den Schlussbericht), die nur teilweise mit dem Verkauf der Aktien oder dem Safe in Zusammenhang standen, so beispielsweise am 15. November 2012 2 $\frac{1}{2}$ Std. für ein Schreiben des Zivilgerichtspräsidenten. Auch wenn einige Arbeiten zweifellos berechtigt waren (Kontosaldierungen) oder durch die Erben veranlasst wurden, kann ein derartiger Aufwand nicht mehr als sachgerecht bezeichnet

werden. Die Aufwendungen ab dem 10. November 2012 sind um 10 Std. à Fr. 250.-, d.h. um Fr. 2500.- zu kürzen. bb) Die Berufungskläger bringen vor, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Erbschaftsinventar zum Todestag erstellt worden sei, da das Vermögen der (bevormundeten) F. _____ längst inventarisiert worden sei (Berufung, Ziff. 2.3). Sie übersehen, dass die

Kantonsgericht KG Seite 10 von 15 Berufungsbeklagte vom Friedensgericht am 12. Januar 2012 aufgefordert worden war, dieses Inventar zu erstellen (vgl. act. 298). Allerdings erscheint der in Rechnung gestellte Aufwand übertrieben. Er umfasst zwischen dem 2. April und dem 26. Juni 2012 11 ¼ Std., wovon 10 ¼ Std. auf buchhalterische Arbeit entfallen (à Fr. 110.-/Std.) und eine Stunde auf anwaltliche Arbeiten. Das Inventar wurde per 22. Februar 2012 erstellt und stützt sich auf die vom Friedensgericht genehmigte Abschlussbilanz des Amtsvormundes J. _____ vom 21. Februar 2012 (nach act. 309, unnummeriert). Die Werte der beiden Liegenschaften wurden übernommen und die Kontostände (4 Konten Marchzinsen, Bankspesen) und der Wert der Aktien I. _____ aktualisiert. Dazu musste noch bei der Liegenschaftsverwaltung Erkundigungen betreffend das Mietzinskonto für die Liegenschaft in G. _____ eingezogen werden (act. 335 ff.). Es mussten mithin mehrere Belege eingefordert und Zahlen verglichen werden. Der geltend gemachte Aufwand von 10 ¼ Std. ist für einen Buchhalter ungerechtfertigt hoch und um 5 Std. (à Fr. 110.-, d.h. total Fr. 550.-) zu kürzen. Der anwaltliche Aufwand erscheint gerechtfertigt. cc) Die Berufungskläger bringen vor, die Vermietung und Verwaltung der Liegenschaft in Freiburg sei von einer Liegenschaftsverwaltung (K. _____ SA) übernommen worden. Diese habe die Kompetenz gehabt, notwendige Reparaturen vorzunehmen. Eine Mitwirkung der Erbenvertreterin sei nicht nötig gewesen (Berufung und Replik, Ziff. 2.1). Diese entgegnet, der sehr schlechte Zustand der Liegenschaft habe eine enge Zusammenarbeit mit der K. _____ SA notwendig gemacht. Aus den Akten ergibt sich, dass die fragliche Liegenschaft (ein Einfamilienhaus) kurz vor dem Tod von F. _____ vermietet und am 12. Oktober 2012 verkauft worden war. Aus dem Ernennungsbeschluss (S. 2) geht hervor, dass es zu den Aufgaben der Erbenvertreterin gehörte, sich (unter anderem) um die Liegenschaft und deren Verwaltung zu kümmern. Dass sie dies getan hat, kann ihr offensichtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden. Andererseits war mit der K. _____ SA im Juni 2011 eine erfahrene Liegenschaftsverwaltung mandatiert worden, von der erwartet werden durfte, dass sie den grössten Teil der anfallenden Verwaltungs- oder Reparaturarbeiten übernimmt (vgl. den Vertrag, Berufungsantwortbeilage 10, gemäss welchem nicht nur die eigentliche Verwaltung, sondern auch anfallende Reparaturarbeiten und die Vertretung der Eigentümerschaft in die Zuständigkeit der K. _____ SA fielen; vgl. auch act. 462 ff.). Zwischen dem 1. März 2012 und dem 9. Januar 2013 (d.h. drei Monate nach dem Verkauf der Liegenschaft!) finden sich in der Kostenliste 30 ½ Std., die sich ganz oder teilweise Kontakten mit der K. _____ SA zurechnen lassen, wobei es sich praktisch ausschliesslich um Arbeiten eines Anwalts handelt. Darin gar nicht berücksichtigt sind Verrichtungen, die nur teilweise mit der Liegenschaft zusammenhingen, namentlich am 5. Juli 2012 (4 ¾ Std.), am 3. April 2012 (1 ½ Std.), am 1. Oktober 2012 (1 ¾ Std.) und am 19. November 2012 (1 ¼ Std.). Diese 30 ½ Std. umfassen beispielsweise am 11. April 2012 eine Sitzung (inkl. Vorbereitung) von 5 ½ Std., eine weitere Sitzung von 3 ¼ Std. am 1. Juni 2012, die drei Tage später während 3 ¼ Std. „aufgearbeitet“ wurde, sowie am 30. Mai 2012 1 ½ Std. und am 27. August 2012 1 ¼ Std. für die Kontrolle von Abrechnungen der K. _____ SA. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Liegenschaft in

einem schlechten Zustand befand und Arbeiten in Auftrag gegeben und gegebenenfalls überwacht werden mussten, erscheint ein derartiger Aufwand mit Blick auf den Vertrag mit der K. _____ SA klar übertrieben. Vergleichsweise hinzuweisen ist etwa auf das der K. _____ SA für das Jahr 2012 entrichtete Honorar von Fr. 1277.10 (act. 462). Es ist auch nicht einsichtig, weshalb praktisch alle Arbeiten von einem Anwalt ausgeführt werden mussten. Hier hat die Berufungsbeklagte ihr Mandat nicht pflichtgemäss wahrgenommen. Ein zeitlicher Aufwand von

E. 10

Monaten das Ende ihres Mandats angezeigt wurde. Dies ist weder eine besondere lange noch eine besonders kurze Frist. Insgesamt kann gesagt werden, dass das Mandat zwar juristisch und tatsächlich nicht ganz einfach, aber entgegen der Behauptung der Berufungsbeklagten auch nicht besonders komplex war. In Anbetracht dieser Erwägungen erscheint es angemessen, das Honorar etwas gegen unten zu korrigieren und auf Fr. 25'000.- festzusetzen. Darauf sind wie beantragt Spesen von 2 % sowie die Mehrwertsteuer von 8 % zu gewähren, das heisst Fr. 500.- Spesen und Fr. 2'000.- MWSt. Der angefochtene Entscheid ist folglich entsprechend abzuändern. 5. a) Die Berufung ist teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist abzuändern und das Honorar der Erbenvertreterin auf Fr. 27'500.- festzusetzen. Bezüglich der erstinstanzlichen Kosten bleibt es dabei, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind und auch keine Parteientschädigung auszurichten ist, da weder behauptet noch ersichtlich ist, dass den Parteianwälten vor der Vorinstanz Kosten entstanden wären (Art. 318 Abs. 3 ZPO). b) Gemäss Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Abs. 1 Satz 1). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Abs. 2). Sind am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, kann das Gericht auf solidarische Haftung erkennen (Abs. 3).

Kantonsgericht KG Seite 15 von 15 Die Berufungskläger obsiegen dem Grundsatz nach und bezüglich der Höhe der Entschädigung teilweise. Sie rügen erfolgreich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und erwirken eine Reduktion des Honorars um nicht ganz die Hälfte. Es rechtfertigt sich deshalb, die Gerichtskosten den Parteien hälftig aufzuerlegen – wobei die Berufungskläger solidarisch haften – und die Parteikosten (Anwaltskosten) wettzuschlagen, das heisst keine Parteientschädigungen auszurichten. Die Gerichtsgebühr ist mit Blick auf die Komplexität der Überprüfung pauschal auf Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 95 und 96 ZPO, Art. 19 Abs. 1 JR). Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Der Entscheid des Friedensgerichts vom 6. März 2014 wird abgeändert und lautet neu wie folgt: I. Die Entschädigung der D. _____ AG für ihre Tätigkeit als Erbenvertreterin des Nachlasses von F. _____ vom 25. Januar 2012 bis zum 8. April 2013 wird auf Fr. 27'500.- festgesetzt (Honorar: Fr. 25'000.-, Spesen: Fr. 500.-, MWSt: Fr. 2'000.-). II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. II. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr 1'500.- werden der D. _____ AG einerseits sowie A. _____, B. _____ und C. _____ (unter solidarischer Haftung) andererseits je hälftig auferlegt. III. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 30.

Dezember 2014/fba Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.